# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 25. Juli 2007 Kolonnenstraße 30 L Telefon: 030 78730-354 Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 31.1-1.6.20-71/06

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.20-1942

Antragsteller: Promat GmbH

Postfach 10 15 64 40835 Ratingen

**Zulassungsgegenstand:** T 30-1-FSA "PROMAGLAS-SR" bzw.

T 30-1-RS-FSA "PROMAGLAS-SR" bzw. T 30-2- FSA "PROMAGLAS-SR" bzw. T 30-2-RS-FSA "PROMAGLAS-SR"

Geltungsdauer bis: 31. Juli 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen.



# I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



# II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der Feuerschutzabschluss "PROMAGLAS-SR" als einflügelige bzw. als zweiflügelige Konstruktion. Der Feuerschutzabschluss darf mit Seitenteil(en) und/oder Oberteil ausgeführt werden. Der jeweilige Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen
  - a) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-51 und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, dichtschließender und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2), oder
  - b) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-51 sowie an einen Rauchschutzabschluss nach DIN 18095-12 und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, rauchdichter und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.3).

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem/den Flügel/n und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen und ggf. aus Seitenteil(en) und/oder Oberteil (siehe Anlage 1).

Der Feuerschutzabschluss wird im Wesentlichen unter Verwendung von Stahlprofilen hergestellt. Flügel, Seitenteil(e) und Oberteil werden verglast ausgeführt.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A<sup>3</sup>). Darüber hinaus sind Änderungen nur zulässig, wenn sie die Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses nicht wesentlich beeinflussen.4

1.1.3 Über die Zulässigkeit der Verwendung von Feuerschutzabschlüssen mit Seitenteil(en) und ggf. Oberteil, insbesondere hinsichtlich Anordnung und Größe im Bereich der Wände notwendiger Flure bzw. notwendiger Treppenräume, entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Anmerkung:

1.2.1 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerhemmenden inneren Wänden. Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.1 eingebaut/angeschlossen werden.

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B3,5) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 3.2 angegeben.

DIN 4102-5:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen 2 DIN 18095-1:1988-10 Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen. Die in der jeweils aktuellen Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutz-Anmerkung: abschlüssen" genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind ohne

weiteren Nachweis zulässig (www.dibt.de).

Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.

Deutsches Institut für Bautechnik

5

- 1.2.2 Der Feuerschutzabschluss gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschließend", sofern er die Anforderungen in Abschnitt 2.1.2 erfüllt.
- 1.2.3 Der Feuerschutzabschluss gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "rauchdicht", sofern er die Anforderungen nach DIN 18095-1<sup>2</sup> erfüllt (siehe Abschnitt 2.1.3).

# 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

## 2.1 Eigenschaften

#### 2.1.1 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft selbstschließend, wurde nach DIN 4102-5<sup>1</sup> (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1634-1<sup>6</sup>) in Verbindung mit DIN 4102-18<sup>7</sup> bestimmt. Der Feuerschutzabschluss wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 200.000 Zyklen unterzogen.

Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

#### 2.1.2 Dichtheit

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich des Flügels/ der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden sowie ggf. einer im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen angeordneten, dauerelastischen Dichtung<sup>8</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

## 2.1.3 Rauchdichtheit

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich des Flügels/ der Flügel

- mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden sowie ggf. einer im Mittelfalz von zweiflügeligen Türen angeordneten, dauerelastischen Dichtung<sup>8</sup> in Verbindung mit einer Bodendichtung, oder
- mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung8

zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A³ einzuhalten (siehe Anlage 1). Die Bestandteile, wie Zubehörteile u. a., dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder im Zulassungsverfahren für einen Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

DIN EN 1634-1:2000-03 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen, Teil Feuerschutzabschlüsse

DIN 4102-18:1991-3 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Deutsches Institut | für Rautechnik |

8

- T 30-1-FSA "PROMAGLAS-SR"<sup>9</sup> bzw. T 30-1-RS-FSA "PROMAGLAS-SR"<sup>9</sup> bzw.
   T 30-2-FSA "PROMAGLAS-SR"<sup>9</sup> bzw. T 30-2-RS-FSA "PROMAGLAS-SR"<sup>9</sup>
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.20-1942
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk.9
- Herstellungsjahr:9

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes siehe Anlage 1).

# 2.3 Übereinstimmungsnachweis für den Feuerschutzabschluss

- 2.3.1 Allgemeines
- 2.3.1.1 Bestandteile, wie Zubehörteile u. a., dürfen zur Herstellung des Feuerschutzabschlusses nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.
- 2.3.1.2 Für Bestandteile, wie Zubehörteile u. a., die die vorgenannten Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses wesentlich beeinflussen und deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschlusses geregelt wurde, ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen, z. B. durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>10</sup>.
- 2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- 2.3.1.4 Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A³ entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der hierfür anerkannten Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

Deutsches Institut für Bautechnik

2118.06

Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich der dazu hinterlegten Dokumente A<sup>3</sup> und B<sup>3,5</sup> zu prüfen. Bei großen automatisierten Fertigungsserien ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle - jedoch mindestens einmal an jedem Fertigungstag - durchzuführen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

# 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A<sup>3</sup> dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 3.2 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B<sup>3,5</sup> sowie in Abschnitt 3.2 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden<sup>8</sup>.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für den Einbau

## 3.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden bzw. an Bauteile anschließen, die den Bestimmungen der Anlage 4 entsprechen. Die Anschlüsse müssen in der jeweiligen Einbauanleitung nach Abschnitt 3.2 zeichnerisch dargestellt werden.

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses in Montagewände bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Trennwände davon unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1<sup>11</sup> zu führen.

....

hweise eutsches Institut für Bautechnik

11

## 3.2 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss relevanten Teile des Dokuments B<sup>3,5</sup> bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung),
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zargen, Scheiben, Dichtungen),
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen.

## 3.3 Feststellanlagen

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

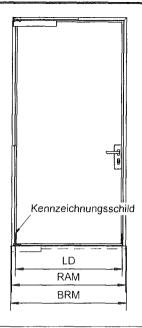
Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

# 3.4 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Feuerschutzabschluss / die Feuerschutzabschlüsse eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der Feuerschutzabschluss / die Feuerschutzabschlüsse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.20-1942 vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

Für diese Bestätigung ist das Muster nach Anlage 5 zugrunde zu legen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Bolze



dargestellt: Gangflügel DIN links Gangflügel DIN rechts im Spiegelbild Kennzeichnungsschild

LD

RAM

BRM

T30-1-RS-Tür und T30-2-RS-Tür immer mit unterer Bodendichtung ausführen und bei Wandanschluss immer beidseitig versiegeln!

#### Tür mit Eck - bzw. Umfassungszarge

FSA	1	Baurichtmaß BRM (mm)		Rahmenaußenmaß (RAM) (mm)		lichter Durchgang LD (mm)	
FSA	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B	Höhe H von/bis	Breite B	B Höhe H	Öffnungsbreite GB
T30-1-FSA T30-1-RS-FSA	644-1250	1750-2750	670-1336	1763-2793	580-1186	1718-2718	-
T30-2-FSA T30-2-RS-FSA	1375-2500	1750-2750	1401-2586	1763-2793	1311-2436	1718-2718	590-1156

#### Tür mit Rohrrahmenzarge

FSA	Baurio BRM Breite B von/bis	chtmaß (mm)   Höhe H   von/bis	Rahmenau RAM (r Breite B von/bis		lichter Dur LD (m Breite B von/bis	0 0	Gangflügel (180° Öffnung) Öffnungsbreite GB
T30-1-FSA T30-1-RS-FSA	733-1359	1795-2805	723-1349	1790-2800	580-1186	1718-2718	-
T30-1-(RS)-FSA mit Oberteil	733-1359	1845-3301	723-1349	1840-3296	580-1186	1718-2214	-
T30-1-(RS)-FSA mit 1 Seitenteil	783-2360	1795-2301	773-2350	1790-2296	580-1186	1718-2214	-
T30-1-(RS)-FSA mit 2 Seitenteilen	833-3360	1795-2301	823-3350	1790-2296	580-1186	1718-2214	-
T30-1-(RS)-FSA mit Oberteil und 1 Seitenteil	783-2360	1845-3301	773-2350	1840-3296	580-1186	1718-2214	-
T30-1-(RS)-FSA mit Oberteil und 2 Seitenteilen	833-3360	1845-3301	823-3350	1840-3296	580-1186	1718-2214	-
T30-2-FSA T30-2-RS-FSA	1464-2609	1795-2805	1454-2599	1790-2800	1311-2436	1718-2718	590-1156
T30-2-(RS)-FSA mit Oberteil	1464-2609	1845-3301	1454-2599	1840-3296	1311-2436	1718-2214	590-1156
T30-2-(RS)-FSA mit 1 Seitenteil	1514-3609	1795-2301	1504-3599	1790-2296	1311-2436	1718-2214	590-1156
T30-2-(RS)-FSA mit 2 Seitenteilen	1564-4500	1795-2301	1554-4490	1790-2296	1311-2436	1718-2214	590-1156
T30-2-(RS)-FSA mit Oberteil und 1 Seitenteil	1514-3609	1845-3301	1504-3599	1840-3296	1311-2436	1718-2214	590-1156
T30-2-(RS)-FSA mit Oberteil und 2 Seitenteilen	1564-4500	1845-3301	1554-4490	1840-3296	1311-2436	1718-2214	590-1156

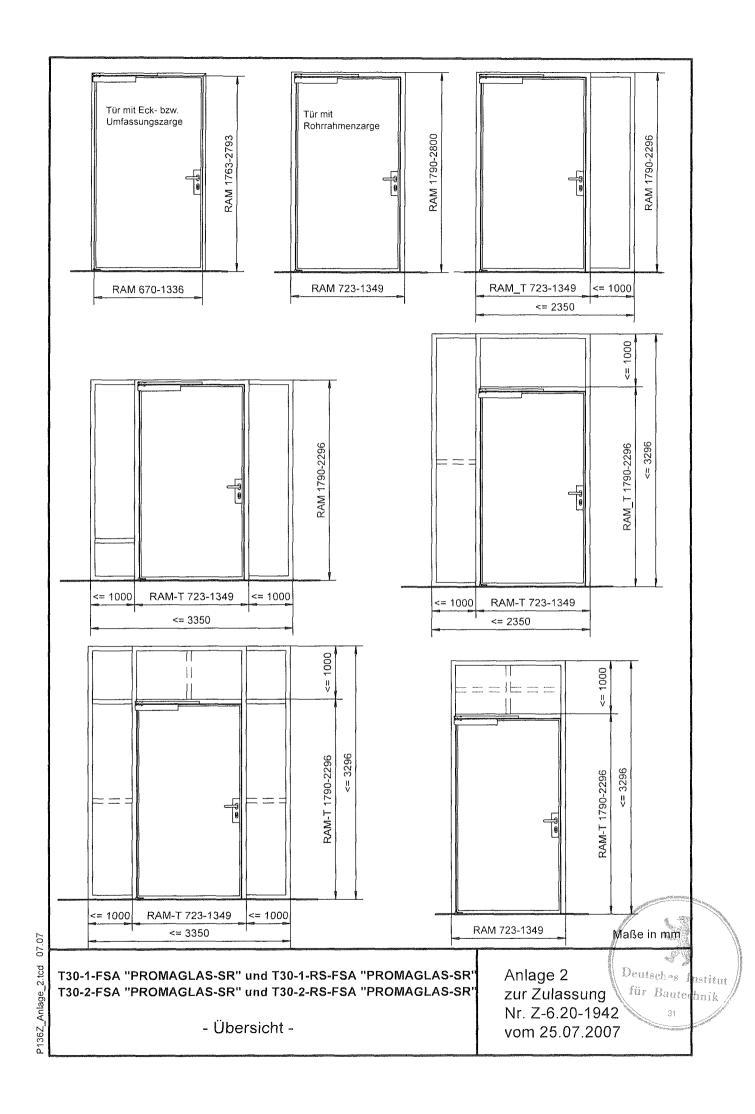
Maße in mm

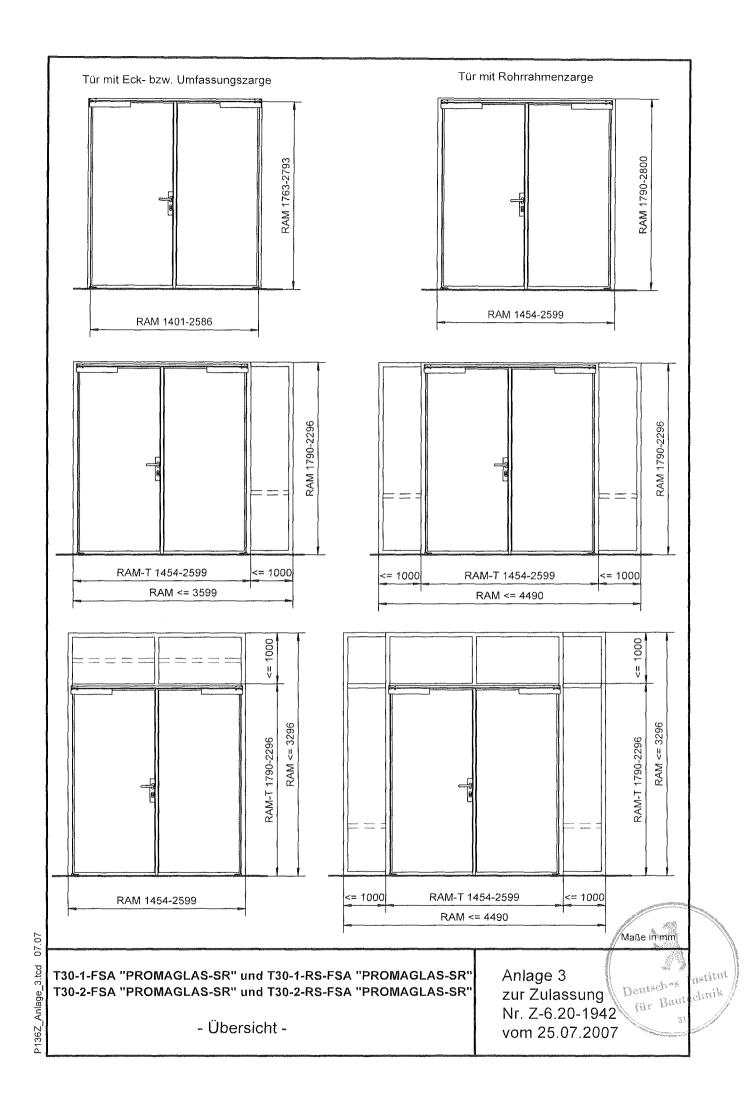
T30-1-FSA "PROMAGLAS-SR" und T30-1-RS-FSA "PROMAGLAS-SR" T30-2-FSA "PROMAGLAS-SR" und T30-2-RS-FSA "PROMAGLAS-SR"

- Ansichten -

Anlage 1 zur Zulassung Nr. Z-6.20-1942 vom 25.07.2007

Deutsches Institut für Bautechnik





Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen. <sup>1</sup> Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Wände und Bauteile	Mindestdicke [mm]
Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1², Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe ≥ II	115
Wände aus Beton nach DIN 1045-1 <sup>3</sup> , Festigkeitsklasse mindestens C 12/15	100
Wände - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4 <sup>4</sup> Tabelle 48 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten im Zusammenhang mit Türgewänderahmen aus U-Profilen 50mm x 40mm x 4mm	100

Der Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - jedoch nur bei Ausführung ohne Oberteil und/oder Seitenteil(e) - darf auch an die feuerhemmenden Brandschutzverglasungen "PROMAGLAS-Systemkonstruktion F 30" (Z-19.14-578) bzw. "PROMAGLAS-Systemkonstruktion F 30, Ganzglas" (Z-19.14-1031) angeschlossen werden, wenn deren Verbindung mit dem Feuerschutzabschluss in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Brandschutzverglasung geregelt ist.



1		Angaben und Details sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung
2	DIN 1053-1	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
3	DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)
4	DIN 4102-4	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenhang und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Beuteile und Sonderbauteile

T 30-1-FSA "PROMAGLAS-SR" bzw. T 30-1-RS-FSA "PROMAGLAS-SR" bzw. T 30-2-FSA "PROMAGLAS-SR" bzw. T 30-2-RS-FSA "PROMAGLAS-SR"

- Wände und Bauteile -

Anlage 4 zur Zulassung Nr. Z-6.20-1942 vom 25.07.2007

# Übereinstimmungsbestätigung

Obereinstimmungsbestatigung	
<ul> <li>Name und Anschrift des Unternehmens, das den Feuerschutzabschluss Feuerschutzabschlüsse eingebaut hat:</li> </ul>	/ die
Bauvorhaben	
<ul> <li>Zeitraum des Einbaus des Feuerschutzabschlusses / der Feuerschutzabschlüsse:</li> </ul>	
Hiermit wird bestätigt, dass der <b>Zulassungsgegenstand</b> / die <b>Zulassungsgegen</b> hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmung allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.20 des Deutschen Instituts für Bau vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) so Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde	en der Itechnik wie der
(Cut Datum) (Firm of Internal Prift)	hes Institut Bautechnik
(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zus	31 tändige
Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)	**************************************
30-1-FSA "PROMAGLAS-SR" bzw. T 30-1-RS-FSA "PROMAGLAS-SR" bzw. T 30-2-FSA "PROMAGLAS-SR" bzw. Zur Zulass	suna

- Übereinstimmungsbestätigung -

Nr. Z-6.20-1942

vom 25.07.2007